

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

08.02.2021



Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
	06.01.2021	-	
	WR II 4 – 3031/002		

Änderung der Bioabfallverordnung; Stellungnahme zum Referentenentwurf

Sehr geehrter ,
sehr geehrter ,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung) und die Möglichkeit bereits in diesem Stadium eine fachliche Stellungnahme einbringen zu können.

Für die geplanten Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung und der Gewerbeabfallverordnung bestehen unsererseits keine fachlichen Anmerkungen.

Wir begrüßen, dass mit der geplanten Änderung der Bioabfallverordnung wichtige Anregungen der Länder nun umgesetzt werden sollen. Unser gemeinsames Ziel ist es, Einträge von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoffen, in die Umwelt zu vermeiden. Eine Verringerung im Bereich der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen kann hierzu einen relevanten Beitrag leisten.

Wir sehen, dass mit der Novelle der Bioabfallverordnung das Pflichtenheft für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und für die zuständigen Landesbehörden umfangreicher wird. Mit der Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches auf alle Bioabfälle, die bodenbezogen verwertet werden, gelten die Pflichten für die Behandlung, die Untersuchung und die Dokumentation der BioAbfV auch für die Bioabfälle,

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

die derzeit noch als Bodenhilfsstoff oder als Kultursubstrat (Pflanzerden) oder als Erosionsschutz auf oder in den Boden eingebracht werden oder die als Düngemittel auf nicht-landwirtschaftlichen Böden eingesetzt werden. Neben den Vorgaben der Düngemittelverordnung, für deren Einhaltung der Inverkehrbringer eine Garantenstellung innehat, kommen nun die Vorgaben der Bioabfallverordnung hinzu. Ausgehend von den abgestimmten und eingeführten Vollzugshinweisen für die Bioabfallverordnung, haben wir unserem Vollzug ein Hintergrundpapier über die Verwertung von Grüngut (Stand: 15. November 2017) und ein Merkblatt über die Verwertung von Grüngut über Sammelstellen nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung (Stand: 15. November 2017) zur Verfügung gestellt. Beide Dokumente sind auf unserer Internetseite veröffentlicht und diesem Schreiben beigefügt. Bisher haben sich keine Sachargumente ergeben, die Anlass für eine Fortschreibung gewesen wären.

Behandlungspflicht

Nach unserer Einschätzung zur Behandlungspflicht von Bioabfall, der über Sammelrichtungen gesammelt wird, ist im Regelfall von einer Behandlungspflicht auszugehen, wenn der Bioabfall bodenbezogen verwertet werden soll. Bisher wird in Rheinland-Pfalz ca. 150.000 t Grünschnittmaterial über Sammelplätze getrennt gesammelt und als Bodenhilfsstoff verwertet.

Untersuchungspflicht

Nach § 4 BioAbfV sind bei jeder Abfallbehandlungsanlage Untersuchungen auf Fremd- und Schadstoffe längstens im Abstand von drei Monaten durchzuführen, unabhängig von der Anlagengröße. Die Untersuchungen sind durch ein unabhängiges, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstelle durchzuführen. Hierbei ist die Probenahme Bestandteil der Untersuchung. Auf Nachfrage wurden uns folgende Preise genannt: Probenahme 50 – 150 € zzgl. USt. je nach Aufwand, Untersuchung nach § 4 (5) 100 € zzgl. USt., Hygiene ca. 80 € zzgl. USt.

Dokumentationspflicht und Lieferscheinverfahren

Die erforderliche Dokumentation der Annahme und Abgabe nach den Vorgaben der BioAbfV haben wir im Hintergrundpapier dargestellt.

Abfallbehandler können von der Pflicht zum Lieferscheinverfahren freigestellt werden, wenn sie ein Gütezeichen führen dürfen. Für unbehandelte Bioabfälle wird derzeit keine Gütesicherung angeboten. Die im § 12 vorgesehene Ausnahme für Kleinflächen

war mit dem Bezug zu einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Fläche gut und vollzugstauglich geregelt. Ohne diesen Bezug verliert die Ausnahme ihren Charakter, d.h. die Pflicht zur Bodenuntersuchung und die Lieferscheinplicht werden eine weitverbreitete Regel und stellen den Vollzug vor nicht lösbare Aufgaben. So wird zum Beispiel das Land Rheinland-Pfalz bei der Verwertung von behandelten Bioabfällen bei einer Grünanlage eines Verwaltungsgebäudes stets der Pflicht zur Bodenuntersuchung und dem Lieferscheinverfahren unterliegen, da insgesamt mehr als 1 ha Fläche bewirtschaftet wird.

Alternativ regen wir die Überlegung an, für die bodenbezogene Verwertung auf Flächen, die nicht der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung dienen, auf die Pflicht zur Bodenuntersuchung und das Lieferscheinverfahren zu verzichten.

Vorbehandlungspflicht bei erkennbar erhöhtem Fremdstoffgehalt

Auch wenn in den meisten Bioabfallbehandlungsanlagen bislang keine Fremdstoffentfrachtung vor der biologischen Behandlung eingerichtet ist, halten wir deren Einrichtung für geboten. Durch eine frühzeitige Abtrennung der Fremdstoffe können Zerkleinerungs- und Abbauprozesse während der biologischen Behandlung verhindert und so eine vorhandene Belastung reduziert werden. Bei den vorgelegten Formulierungen regen wir an, die im § 2a verwendeten Begriffe „Nass-Pasteurisierung“, „Nass-Vergärung“, „Trocken-Pasteurisierung“, „Trocken-Vergärung“ als „neue“ Begriffe im Sinne der BioAbfV zu definieren. Wir regen weiter an, die der zuständigen Behörde im § 2a zugedachte Aufgabe mit ihrem Wirkungsspektrum zu überdenken. Was soll die Behörde konkret tun?

§ 8 Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung

Die bestehende Regelung ist in einer Zeit entstanden, als es noch deutliche Unterschiede bei der als zulässig erachteten Schadstoffkonzentration in den verschiedenen Stoffen gab. Dies ist jedoch inzwischen nahezu egalisiert. Nach der Klärschlammverordnung ist es erlaubt, Klärschlämme mit Bioabfällen gemischt bodenbezogen zu verwerten. Nach der Bioabfallverordnung ist es aber verboten, sowohl die Gemische von Bioabfällen mit Klärschlamm als auch Bioabfälle und Klärschlämme im gleichen Zeitraum aufzubringen.

Wir regen an, die Notwendigkeit für den Fortbestand der Regelung des § 8 zu überprüfen und sie zu streichen.

Anhang 1 hier: Kunststoffabfälle

Die Beschreibung der Abdeckfolien und Mulchfolien sollten in den Spalten 2 und 3 noch eindeutiger aufeinander abgestimmt werden. Es mag sein, dass bei einem vollständigen Abbau der Folien die Schadlosigkeit angenommen werden kann; einen Nutzen für den Boden können wir hier allerdings nicht erkennen.

Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.